

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung zum Außerkrafttreten der Bundes-Corona-Notbremse gem. § 28 b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Kreis Soest

Die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Soest liegt seit dem 30.04.2021 unter dem Schwellenwert von 100, so dass die aktuell für den Kreis Soest geltende Bundes-Corona-Notbremse am Samstag, den 08.05.2021, außer Kraft tritt (§ 28 b Abs. 2 IfSG).

Damit gelten ab Samstag, den 08.05.2021, wieder die vor der Corona-Bundes-Notbremse geltenden landesweiten und örtlichen Regelungen.

Diese sind im Kreis Soest im Wesentlichen:

- **Die Ausgangssperre fällt weg.**
- **Kontaktbeschränkungen**

Treffen im öffentlichen Raum sind nur erlaubt entweder

- für Angehörige des eigenen Haushalts + 1 Person eines weiteren Haushalts oder
- für insgesamt bis zu 5 Personen aus 2 Haushalten.

Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden dabei bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt.

- **Einzelhandel des täglichen Bedarfs**

Es besteht eine begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts mit Maske.

- **Übriger Handel**

Es besteht eine begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts mit Maske.

Zulässig sind dabei:

- „click & meet“

**Herausgeberin:**  
Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf

**Druck:**  
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

(Einkauf nach vorheriger Terminbuchung ohne tagesaktuelles negatives Testergebnis möglich, Kundenbeschränkung je Verkaufsfläche, Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung)

- „click & collect“  
(die möglichst kontaktfreie Abholung vorbestellter Waren)

- **Gastronomie**

- Die Gastronomie bleibt geschlossen.
- Abholung und Lieferdienst sind möglich.

Ausnahme

Für Modellkommunen gelten die örtlich festgelegten besonderen Regelungen zur Öffnung.

- **Sport**

- Sport im Freien (auch auf Anlagen) bei Einhaltung der Kontaktbeschränkungen ist erlaubt.
- Bei Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist Sport in Gruppen von maximal 20 Personen möglich

- **Kultur**

- Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und Kinos sind untersagt.
- Der Besuch von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen ist nach vorheriger Terminbuchung möglich.
- In geschlossenen Räumen besteht eine begrenzte Besucherzahl je nach Größe der Einrichtung.

- **Weitere Freizeiteinrichtungen**

- Fitnessstudios, Freizeitparks, Indoorspielplätze, Schwimmbäder, Klubs, Spielhallen, Spielbanken, Prostitutionsstätten sind geschlossen.
- Solarien dürfen betrieben werden.
- In Wettannahmestellen ist nur die Entgegennahme von Spielscheinen zulässig.
- Der Besuch von Zoos und Botanischen Gärten ist mit vorheriger Terminbuchung möglich. Es gilt in geschlossenen Räumen eine begrenzte Besucherzahl je nach Größe der Einrichtung.

- **Körpernahe Dienstleistungen**

Die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen ist unter strengen Hygieneauflagen erlaubt.

- **Schule**

- Bis auf Weiteres erfolgt grundsätzlich Wechselunterricht. Abschlussklassen sind davon ausgenommen.
- Es besteht eine Testpflicht für Schüler 2 x pro Woche.

- **KiTa**

Es bestehen ein eingeschränkter Regelbetrieb sowie Notbetreuung.

Soest, 7. Mai 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I. V., gez. Dirk Lönnecke

Kreisdirektor und Krisenstabsleiter

---